

BGer 6B_1107/2015 vom 15. April 2016

Bundesgericht, 2016-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1107_2015

FR: TF 6B_1107/2015 du 15 avril 2016

IT: TF 6B_1107/2015 del 15 aprile 2016

Erwägungen

E. 1

Am 11. Juli 2007 eröffnete X. _____ als Kundenberater bei der Bank A. _____ eine Kundenbeziehung mit der B. _____ AG. Y. _____ war damals einziges Mitglied des Verwaltungsrats mit Einzelzeichnungsberechtigung dieses Unternehmens. Am 21. Januar 2009 schloss die B. _____ AG mit der Bank A. _____ einen Darlehensvertrag mit einer Kontokorrentlimite von Fr. 200'000.-- ab. Y. _____ verpflichtete sich als Solidarbürge.

Das Konkursverfahren über die B. _____ AG wurde am 23. Juni 2010 mangels Aktiven eingestellt. Y. _____ war bereits am 19. Mai 2010 aus dem Verwaltungsrat ausgetreten.

Y. _____ verpflichtete sich in einem Vertrag vom 7. April 2011 mit X. _____, an diesen auf das Konto der von diesem beherrschten D. _____ AG ein Darlehen von Fr. 100'000.-- zu überweisen. Dieser Betrag wurde gleichentags aufgrund eines Zahlungsauftrags von Y. _____ dem Bank A. _____-Konto der B. _____ AG belastet und auf sein Privatkonto überwiesen. Am nächsten Tag überwies er die Summe auf das Konto der D. _____ AG. X. _____ bezahlte am 27. September 2011 das Darlehen samt Zins vom Konto der D. _____ AG auf das Privatkonto von Y. _____ zurück.

Am 26. August 2011 bewilligte die Bank A. _____ auf Antrag von Y. _____ eine Umschuldung des offenen Kredits von der B. _____ AG in Liquidation auf ihn persönlich. Er verpflichtete sich, per 30. September 2011 eine ausserordentliche Amortisation von Fr. 100'000.-- zu leisten. Am 30. September 2011 bezahlte er der Bank A. _____ Fr. 600.--, am 7. Oktober 2011 Fr. 50'000.-- und am 3. November 2011 Fr. 25'000.--.

Die Präsidentin des Bezirksgerichts Zofingen verurteilte Y. _____ am 21. Januar 2014 wegen Gehilfenschaft zu ungetreuer Geschäftsbesorgung zu einer bedingten Geldstrafe von 210 Tagessätzen zu Fr. 130.-- und zu einer Busse von Fr. 2'900.--. Die Zivilforderung verwies sie auf den Zivilweg. Das Obergericht des Kantons Aargau wies die Berufung von Y. _____ am 17. September 2015 ab. Hingegen hiess es die Berufung der Bank A. _____ gut. Es verpflichtete Y. _____ unter solidarischer Haftung zusammen mit X. _____, der Bank A. _____ Fr. 24'400.-- zuzüglich Zins sowie Fr. 3'064.65 Entschädigung zu bezahlen.

Y. _____ wendet sich an das Bundesgericht und beantragt im Wesentlichen, er sei von Schuld und Strafe freizusprechen. Die Forderung der Bank A. _____ sei abzuweisen.

Die Beschwerde in Strafsachen im Verfahren von X. _____ bildet Gegenstand des separaten Verfahrens 6B_1106/2015.

E. 2

Der Beschwerdeführer macht geltend, es liege weder ein Vermögensschaden vor noch hätten er oder sein Bekannter in Schädigungsabsicht gehandelt. Mit dem Darlehen habe er einen Freundschaftsdienst erweisen wollen und nie die Absicht gehabt, die Beschwerdegegnerin 2 zu schädigen. Im Übrigen sei die Transaktion zu Lasten des B._____AG-Kontos nur wegen der unsorgfältigen Geschäftsführung der Bank möglich gewesen. Diese habe er ohnehin nicht schädigen können, weil er ihr mit einer Solidarbürgschaft über Fr. 200'000.-- verpflichtet gewesen sei.

Die Rügen des Beschwerdeführers erweisen sich als unbegründet, soweit sie überhaupt den Begründungsanforderungen genügen. Der Beschwerdeführer setzt sich grösstenteils nicht oder nicht substantiiert mit den Ausführungen der Vorinstanz auseinander, sondern beharrt auf seiner im kantonalen Verfahren vertretenen Sichtweise. Dies genügt grundsätzlich den Begründungsanforderungen gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG nicht (vgl. BGE 140 III 115 E. 2 mit Hinweisen).

Soweit der Beschwerdeführer die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz bemängelt, beschränkt er sich auf unzulässige appellatorische Kritik, aus der nicht hervorgeht, dass und inwieweit die Vorinstanz in Willkür verfallen wäre. Die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz kann vor Bundesgericht nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Offensichtlich unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich ist (BGE 139 II 404 E. 10.1 S. 445 mit Hinweisen; zum Begriff der Willkür BGE 141 IV 305 E. 1.2; 140 III 16 E. 2.1; je mit Hinweisen). Eine entsprechende Rüge muss klar und substantiiert begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 ; 138 I 225 E. 3.2; je mit Hinweisen). So wendet der Beschwerdeführer z.B. ein, aufgrund der beiden Schreiben der Beschwerdegegnerin 2 sei davon auszugehen, der von ihm über das Konto der B._____AG an X._____ gewährte Kredit von Fr. 100'000.-- sei der Bank vollständig zurück bezahlt worden. Die Vorinstanz hält hierzu fest, aus dem Kontoauszug des Beschwerdeführers seien Amortisationseinzüge von Fr. 75'600.-- ersichtlich. Weder er noch X._____ hätten angegeben, der Bank die Fr. 100'000.-- je vollständig zurück geführt zu haben (Urteil S. 18 E. 3.2.3). Mit diesen Feststellungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Namentlich zeigt er nicht auf und ist nicht ersichtlich, inwieweit gestützt darauf die vorinstanzliche Schlussfolgerungen, bei den Schreiben der Bank handle es sich um ein offensichtliches Versehen und nicht um einen Forderungsverzicht, weshalb sich der Schaden der Bank auf Fr. 24'400.-- belaufe, willkürlich wäre.

Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urteil S. 12 ff.). Diesen ist nichts beizufügen.

E. 3

Die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 109 BGG abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Der Beschwerdegegnerin 2 ist keine Entschädigung auszurichten, weil sie vor Bundesgericht keine Umtriebe hatte.